

Landschaftsarchitekturbüro Voerkelius  
per mail  
bauleitplanung\_P1351@voerkelius.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>1.</b>	<b>Stadt Rottenburg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Deckblatt <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Spital <input type="checkbox"/> Deckblatt für das Gebiet <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.05.2024 (§ 4 BauGB)
<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b> <b>Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde</b> <b>Veldener Straße 15, 84036 Landshut, <input type="checkbox"/> Tel. (0871)- 408- 4133 Frau Seethaler</b>
<b>2.1</b>	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<b>2.2</b>	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<b>2.3</b>	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesamts für Umweltschutz im Internet) und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im Projektgebiet des Biodiversitäts-Konzeptes zur Förderung des Struktureichtums an der Großen Laber. Seit vielen Jahren werden hier lebensraumverbessernde und Artenschutzmaßnahmen durchgeführt.

Es ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).

Rechtsgrundlagen

Der Artenschutz ist grundsätzlich im Rahmen der Abwägung als Belang im Sinne von § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a und b BauGB zu berücksichtigen. Allerdings ist der in §§ 44 bis 47 geregelte besondere Artenschutz BNatSchG abwägungsfest.

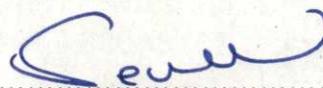
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)

Artenschutzmaßnahmen sind frühzeitig in die Bauleitplanung zu integrieren.

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der zweiten Beteiligung ist die Berechnung und der Nachweis der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche vorzulegen. Der Eingriffsfaktor (siehe Tabelle unter Punkt 4.7.2 Seite 21 des Umweltberichts) entspricht der GRZ. Die GRZ ist im Plan mit 0,6 festgesetzt (in der Tabelle wurde 0,5 eingetragen).

Landshut, 17.05.2024



.....  
Seethaler

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde